



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

stellungnahme@sozialministerium.at

Wien, 2. November 2016
ZVR-Zahl: 975476156

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
GZ.: BMASK-21119/0007-
II/A/1/2016

Der Österreichische Landarbeiterkammertag nimmt zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 53 3b ASVG:

In der genannten Bestimmung wurde offensichtlich vergessen, dass in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben keine Arbeiterkammrumlage eingehoben wird sondern gesetzeskonform Landarbeiterkammrumlage abzuführen ist. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen und nachdrücklich verlangt, dass diese Bestimmung auch vorsieht, dass die LAK-Umlage einbehalten und abgeführt wird.

Die Formulierung muss lauten: „..... nach Abs. 3 einschließlich der Arbeiterkammer- **bzw. Landarbeiterkammerumlage** einzubehalten und abzuführen,“

Der Vorsitzende:

Der Generalsekretär:

Präsident Ing. Andreas Freistetter e.h.
Medosch e.h.

Mag. Walter